

## 1.4 Leistungsbeschreibung

### Allgemeines

(1) Beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung ist insbesondere § 7 VOB/A bzw. § 7 EU VOB/A zu beachten. Im Regelfall ist die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis gemäß § 7b VOB/A bzw. § 7b EU VOB/A aufzustellen. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen. Wenn es nach Abwägung aller Umstände zweckmäßig ist, kann die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm gemäß § 7c VOB/A bzw. § 7c EU VOB/A erfolgen. Dabei sind, soweit zweckmäßig, die nachfolgenden Regelungen ebenfalls zu berücksichtigen.

(2) Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis umfasst im Regelfall

- Titelblatt
- Baubeschreibung
- Leistungsverzeichnis
- Anlagen für Bielereintragungen
- Sonstige Anlagen

(3) Die Leistungsbeschreibung ist im Regelfall in einer

- „Leistungsbeschreibung (bleibt beim Bieter)“ und einer
  - „Leistungsbeschreibung – Kurzfassung – (dem Auftraggeber einzureichen)“
- aufzustellen.

Die „Leistungsbeschreibung (bleibt beim Bieter)“ enthält sämtliche für die Leistungsbeschreibung erforderlichen Unterlagen und ist für die Akten des Bieters bestimmt.

Die „Leistungsbeschreibung – Kurzfassung – (dem Auftraggeber einzureichen)“ enthält nur die Unterlagen, in die der Bieter Eintragungen zu machen hat und die er seinem Angebotsschreiben beifügen muss.

(4) Sollen in sich abgeschlossene Teile der Leistung gegebenenfalls an verschiedene Bieter vergeben werden, muss die Leistungsbeschreibung nach Losen gegliedert werden. Für jedes Los ist ein eigenes Leistungsverzeichnis aufzustellen, gegebenenfalls eine eigene Leistungsbeschreibung.

(5) Soll eine Abrechnung für bestimmte Teile der Bauleistung getrennt erfolgen (z.B. bei Kostenträgerschaft verschiedener Baulastträger) sollte eine entsprechende Gliederung des Leistungsverzeichnisses in einzelne Abschnitte – soweit machbar und sinnvoll – erfolgen.

(6) Bei OZ (Positionen) in denen ein Erlös einzurechnen ist und zu erwarten ist, dass der Erlös den Leistungsaufwand übersteigt (z. B. Verwertung von Stahl), sind negative Einheitspreise für diese OZ in der Leistungsbeschreibung zuzulassen. Auch bei entsprechenden und nachvollziehbaren Hinweisen oder Rügen von interessierten Unternehmen hinsichtlich der Nichtzulassung negativer EP in Einzelpositionen soll entsprechend verfahren werden.

Für diese Positionen ist in den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis darauf hinzuweisen, dass der Auftragnehmer in Bezug auf den tatsächlich erzielten Erlös für die Entrichtung der entsprechenden Steuer bei Vorliegen eines tauschähnlichen Umsatzes selbst verantwortlich ist.

(7) Frei

### Titelblatt

(8) Die Leistungsbeschreibung beginnt mit einem „Titelblatt“, das nach dem Vordruck „HVA B-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung“ (bleibt beim Bieter) aufzustellen ist.

Diese Vordrucke sind geeignet,

- sowohl für ein „Leistungsverzeichnis in geteilter Form“ (siehe Nrn. (21)
- als auch für ein „Leistungsverzeichnis in ungeteilter Form“ (siehe Nrn. (22) bis (24)

verwendet zu werden.

(9) Die Bestandteile der Leistungsbeschreibung, die die jeweilige Heftung enthält, sind nach Seiten-/Blatt-Nummerierung einzutragen. Die Nummerierung muss nicht fortlaufend sein.

### Baubeschreibung

(10) In der „Baubeschreibung“ ist eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe zu geben. Darin sind alle objektbezogenen Angaben, Anforderungen und Bedingungen aufzunehmen, die zur Beschreibung der Leistung neben dem „Leistungsverzeichnis“ erforderlich sind und dem Verständnis der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen dienen.

Leistungen, die sich nach Art und Umfang bestimmen lassen, sind nicht in der Baubeschreibung anzugeben, sondern als Positionen in das „Leistungsverzeichnis“ aufzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass keine Regelungen wiederholt werden, die bereits in anderen Vertragsbestandteilen (VOB/B, VOB/C, ZTV, Besondere Vertragsbedingungen, Weitere Besondere Vertragsbedingungen u. a.) getroffen sind.

Festlegungen in VOB/C (ATV) und den ZTV dürfen nur in begründeten Fällen geändert oder eingeschränkt werden, z. B. wenn diese nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen oder für die geforderte Leistung nicht anwendbar sind.

(11) Die Baubeschreibung ist wie folgt zu gliedern:

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung
2. Angaben zur Baustelle
3. Angaben zur Ausführung
4. Ausführungsunterlagen
5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

In diesen Abschnitten sind je nach Art der Leistung Angaben in der nachstehenden Reihenfolge, soweit erforderlich, zu machen.

Nach den Erfordernissen der einzelnen Baumaßnahme sind weitere Angaben einzufügen.

(12) Gliederung von „1. Allgemeine Beschreibung der Leistung“:

1.1 Auszuführende Leistungen:

Straßenbau

- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang
- Oberbodenarbeiten
- Einsaatarbeiten
- Pflanzarbeiten
- Pflanzenschutz
- Sicherungsbauweisen
- Pflegearbeiten

Brückenbau

- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang (statisches System, Hauptabmessungen, Zwangspunkte)
- Erdarbeiten
- Gründung, Schutz gegen Aggressivität
- Unterbauten
- Überbau, Lager, Übergangskonstruktionen
- Entwässerung
- Abdichtung, Beläge
- Ausstattung
- Sonderanlagen
- Korrosions- und Oberflächenschutz
- Anlagen und Einrichtungen für Dritte
- Abbrucharbeiten

## Landschaftsbau

- Zweck, Nutzung
- Art und Umfang
- Oberbodenarbeiten
- Einsaatarbeiten
- Pflanzarbeiten
- Pflanzenschutz
- Sicherungsbauweisen
- Pflegearbeiten

## Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

- Vorankündigung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen (Angaben zum Inhalt und zur Darstellung)
- Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen (Art und Umfang) und anpassen
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabensstellen (Art und Umfang)

## 1.2 Ausgeführte Vorarbeiten:

- Beweissicherung
- Vermessung
- Kampfmittelbeseitigung
- Holzeinschlag
- Abbrucharbeiten
- Behelfsbrücke

## 1.3 Ausgeführte Leistungen:

- Brücken, Stützwände, Durchlässe
- Straßen, Wege
- Kabelkanäle
- Verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen
- Verlegte Wasserläufe
- Zustand eingestellter Bauarbeiten
- Straßenanschlüsse, Seitenwege
- Fahrbahndecken
- Rohplanum (Landschaftsbau)
- Oberbodenarbeiten (Landschaftsbau)
- Böschungssicherung (Landschaftsbau)
- Ansaaten (Landschaftsbau)

## 1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten:

- Brücken, Stützwände, Durchlässe
- Erdarbeiten
- Entwässerungen
- Verlegung von Wasserläufen
- Kabelkanäle
- Ver- und Entsorgungsleitungen
- Fahrbahndecken
- Schutz-, Leiteinrichtungen
- Lichtzeichenanlagen
- Sonstige Ausstattung
- Sonderbauwerke
- Straßenanschlüsse, Seitenwege
- Lebendverbau, Böschungssicherung
- Hydraulische Spritzansaat

- 1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote (soweit Nebenangebote zugelassen)
- Vorgaben aus der Planfeststellung (z. B. Lärmschutz, Entsorgung)
  - Vorgaben aus Vereinbarungen mit Dritten (z. B. Verwertung von Böden und Stoffen, Abgabeverpflichtungen)
  - Angaben zu Entwurfsvorgaben, ggf. Untergliedern in Strecke, Bauwerke, Sonstiges (z. B. Trassierungselemente in Grund- und Aufriss, Stat. System, Bauwerkslängen, Stützweiten, Bauhöhen, Mindestdicken, Überstände, Neigungen, Schlankheiten, Toleranzen, Durchfahrtsquerschnitte)
  - Anforderungen zur Ausführung (z. B. Fristen, Verkehrsführung, Bauablauf, Bauverfahren, Sonstiges)
  - Angaben zur Gestaltung (z. B. Form, Erscheinungsbild, Einfügung in das Umfeld, Überstände, Längen, Neigungen, Farbe, Licht-Schatten-Spiel)
  - Angaben über vorzulegende Unterlagen (z. B. Erläuterungsbericht, Pläne, Vorstatik)
  - Ergänzende Anforderungen zu den Regelwerken im Vordruck HVA B-StB Mindestanforderungen ggf. Untergliederung entsprechend Nr. (11) (z. B. Ausschluss bestimmter Zeilen der RStO, Konkretisierungen zu Anforderungen z. B. hinsichtlich Stoffen, Stoffgemischen (insbesondere Recycling-Baustoffe), Ausführungen, Bauweisen, Bauteile, Güteüberwachung, Festigkeit, Standsicherheit, Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Dauerhaftigkeit, Gebrauchstauglichkeit)
  - Sonstige Mindestanforderungen (z. B. konkrete Vorgaben aus Merkblättern (z. B. Recycling-Baustoffe, Bauverfahren), Fristen, Ergänzungen zu Normen, Pauschalierungen, länderspezifische Regelungen (z. B. Umweltschutz))

(13) Gliederung von „2. Angaben zur Baustelle“:

- 2.1 Lage der Baustelle:
- Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung
  - Nächster Ort
- 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege:
- Straße
  - Schiene
  - Wasser
- 2.3 Zugänge, Zufahrten:
- Zur Baustelle
  - Zu Seitenentnahmen
  - Zu Deponien
  - Zu seitlichen Oberbodenlagern (Landschaftsbau)
  - Zu Böschungskronen und Bermen (Landschaftsbau)
- 2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen:
- Wasser
  - Abwasser
  - Strom
- 2.5 Lager- und Arbeitsplätze:
- Plätze für Baustelleneinrichtung
  - Lagerplätze
  - Arbeitsplätze
  - Plätze für Unterkünfte
  - Pflanzeinschlagplätze (Landschaftsbau)
- 2.6 Gewässer:
- Vorfluter
  - Wasserstände
  - Höchster Bauwasserstand
  - Gewässerumleitungen

- 2.7 Baugrundverhältnisse:
  - Geologische Verhältnisse, Grundwasser (Baugrundgutachten, Bodenaufschlüsse)
  - Straßenbefestigungen
  - Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)
  - Schadstoffbelastung
- 2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen
- 2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte:
  - Natur-, Landschaftsschutzgebiete
  - Bäume und Flurgehölze
  - Biotope
  - Denkmale
  - Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte
  - Gewässer, Wasserschutzgebiete
  - Vermutete Bodenfunde
  - Militärische Bereiche
  - Wegekreuze, Meilensteine
- 2.10 Anlagen im Baubereich:
  - Leitungen
  - Gleisanlagen
  - Gebäude/Gebäudereste
- 2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich:
  - Straßenverkehr
  - Schienenverkehr
  - Schiffsverkehr

## (14) Gliederung von „3. Angaben zur Ausführung“:

- 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung:
  - Aufrechterhaltung des Verkehrs
  - Verkehrsumleitungen
  - Verkehrsbeschränkungen
  - Verkehrssperrungen, Sperrpausen
  - Freihalten von Lichtraumprofilen
- 3.2 Bauablauf:
  - Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten
  - Zeitliche Beschränkungen
  - Bedingungen für Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit, z. B. nachts, sonntags
  - Zusammenwirken mit anderen Unternehmern
- 3.3 Wasserhaltung
- 3.4 Baubehelfe:
  - Baugruben-, Wandsicherungen
  - Traggerüste (Brückenbau)
  - Arbeitsgerüste (Brückenbau)
  - Montageeinrichtungen (Brückenbau)
- 3.5 Stoffe, Bauteile:
  - Straßenbau
    - Dammaustoffe, Hinterfüllungsmaterial
    - Mineralstoffe
    - Verwendung gebrauchter Stoffe
    - Bindemittel
    - Zusatzmittel, -stoffe
    - Transportbeton
    - Fertigteile

## Brückenbau

- Dammbaustoffe, Hinterfüllmaterial
- Mineralstoffe
- Bindemittel
- Anstrichmittel
- Zusatzmittel, -stoffe
- Transportbeton
- Werksteine
- Fertigteile
- Verwendung gebrauchter Stoffe

## Landschaftsbau

- Bodenverbesserungsstoffe
- Dünger
- Pflanzen und Pflanzenteile
- Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten
- Saatgut
- Fertiggrasen
- Sicherungsbaustoffe und -bauteile
- Mauer- und Pflastersteine
- Holz und Holzschutzmittel
- Kunststoffe
- Fertigteile

## 3.6 Abfälle

## 3.7 Winterbau

## 3.8 Beweissicherung:

- Gebäude und Anlagen
- Verkehrswege
- Gewässer
- Abdrift von Strahlmitteln und Anstrichmaterialien
- Abdrift von chemischen Spritzmitteln

## 3.9 Sicherungsmaßnahmen:

- Schutzgerüste, -gänge und -wände für öffentlichen Verkehr
- Anprallschutz
- Freihalten von Hochwasserquerschnitten
- Hochwasser-, Kälte-, Eisschutz
- Blitzschutz (Brückenbau)
- Berührungsschutz, Erdung (Brückenbau)

## 3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau):

- Brückenklasse, Lastenzug
- Sonderlasten
- Bodenkennwerte
- Erddruck
- Winddruck
- Besondere Lastkombinationen

## 3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

- 3.12 Prüfungen und Nachweise:
- Erstprüfungen
  - Eigenüberwachungsprüfungen
  - Kontrollprüfungen
  - Muster für Bauteile
  - Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)
  - Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)
  - Saatgutproben (Landschaftsbau)
  - Bautagesberichte
- 3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan):
- Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben  
(Bezugshinweise zu Angaben, z. B. unter Nr. 2.1 - 2.11, 4.1)
  - Erfassen aller Tätigkeiten entsprechend dem Bauablauf  
(Bezugshinweise zu Angaben, z. B. unter Nr. 1.1 - 1.4 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
  - Maßnahmen für „besonders gefährliche Arbeiten“  
Bezugshinweise zu Angaben, z. B. unter Nr. 1.1, 1.4, 2.7, 2.9 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
  - Gegenseitige Gefährdungen  
(Bezugshinweise zu Angaben, z. B. unter Nr. 1.4, 2.6 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
  - Festlegungen baustellenspezifischer Maßnahmen  
(Erste Hilfe, Rettungsmaßnahmen, Brandschutz, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, Meldewege bei Bauunfällen; Bezugshinweise zu Angaben, z. B. unter Nr. 2.1 - 2.11)
  - Gemeinsam genutzte Einrichtungen  
(Bezugshinweise zu Angaben, z. B. unter Nr. 1.4, 2.5 und ggf. OZ im Leistungsverzeichnis)
  - Anzuwendende Arbeitsschutzbestimmungen

## (15) Gliederung von „4. Ausführungsunterlagen“:

- 4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:
- Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne, Vermessungsunterlagen)
  - Aufmaße und Mengenermittlungen von Vorunternehmerleistungen
  - Berechnungen (z. B. Erdmengenbilanz)
  - Gutachten
  - Ergebnisse von Modellversuchen (Brückenbau)
  - Pflanzpläne (Landschaftsbau)
  - Pflanzlisten (Landschaftsbau)
  - Oberbodenlagerpläne (Landschaftsbau)
- 4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen:
- Erläuterung des Bauablaufs, gegebenenfalls Einsatz von Spezialgeräten
  - Baustelleneinrichtungsplan
  - Bauablaufplan (sofern dies vom AN verlangt werden soll, ist in die Baubeschreibung ein Textbaustein gemäß Muster 1.4 - 1 aufzunehmen)
  - Bautagesberichte  
Soll der Auftragnehmer Bautagesberichte erstellen, ist in die Baubeschreibung folgender Textbaustein aufzunehmen:  
"Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.  
Dies sind insbesondere:
  - Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
  - Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
  - Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
  - eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,

- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse."
- Zahlungsplan
- Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen
- Transportpläne
- Bestandspläne
- Dokumentationsaufnahmen
- Standsicherheitsnachweis (Brückenbau)
- Modellversuche (Brückenbau)
- Brückenbuch (Brückenbau)

(16) Gliederung von „5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden“:

- 5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (z. B. ZTV E-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV-ING) mit ihrem Ausgabedatum.
- 5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke sind nur anzugeben, wenn sie nicht schon an anderer Stelle in den Vergabeunterlagen zum Bestandteil des Vertrages bestimmt sind.

#### Allgemeines zum Leistungsverzeichnis

(17) Wesentliche Voraussetzung für das Aufstellen des Leistungsverzeichnisses sind richtige und nachvollziehbare Mengenermittlungen. Diese sind für alle Leistungspositionen unter Anwendung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (REB) aufzustellen. Um die Berechnungsansätze nachvollziehen zu können, sind diese durch Kommentare zu erläutern.

Die Kosten bestimmenden Mengen der Ausschreibung (z. B. Auf- und Abtragsmengen) sind tabellarisch und soweit möglich grafisch darzustellen und der Bauüberwachung zur Verfügung zu stellen (siehe Teil 3, Abschnitt 3.1 Bauüberwachung Nr. (10)..

(18) Im „Leistungsverzeichnis“ ist die Beschreibung der Teilleistungen = Positionen (§ 7b Abs. 1 und 4 VOB/A bzw. EU-VOB/A) mit Standardleistungstexten des „Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“ unter Beachtung der „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges – STLK – im Straßen- und Brückenbau (STLK-Richtlinien)“ zu formulieren. Sofern STLK-Bau Positionen aus zwingenden Gründen verwendet werden müssen, sind diese für das LV in eine STLK-Freitextposition umzuwandeln. Bei Verwendung von Texten eines „Regionalleistungskataloges (RLK)“ ist entsprechend zu verfahren.

(19) Die Bestandteile des Leistungsverzeichnisses werden beim Einsatz von AVA-Programmen i. d. R. automatisiert hergestellt.

(20) Dem Leistungsverzeichnis ist ein "Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche" voranzustellen. Darin sind – in aufsteigender Reihenfolge – diejenigen Leistungsbereiche des STLK mit ihren Ausgabedaten anzugeben, aus denen STLK-Standardleistungstexte entnommen werden. Bei Verwendung von Texten aus Leistungsbereichen eines RLK sind auch diese anzugeben.

#### Gestaltung des Leistungsverzeichnisses in geteilter Form

(21) Im Regelfall – insbesondere bei Verwendung des STLK – ist das Leistungsverzeichnis als „Leistungsverzeichnis in geteilter Form“ zu erstellen; es besteht dann aus

- „Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche“,
- „Langtext-Verzeichnis“ und
- „Kurztext-/Preis-Verzeichnis“.



Im „Langtext-Verzeichnis" sind die vollen Texte der Beschreibungen der Teilleistungen (Langtexte), nach Ordnungszahlen gegliedert, ohne Spalten für Preise aufzunehmen.

In das „Kurztext-/Preis-Verzeichnis" sind die gekürzten Texte sämtlicher im Langtext-Verzeichnis enthaltenen Positionen mit Spalten für Einheitspreise (EP) und Gesamtbeträge (GB) aufzunehmen. Am Schluss jedes Unterabschnittes ist eine Zeile für die Zwischensumme des Unterabschnitts vorzusehen.

#### **Gestaltung des Leistungsverzeichnisses in ungeteilter Form**

(22) Im Ausnahmefall – insbesondere bei wenigen Positionen – kann das „Leistungsverzeichnis in ungeteilter Form" aufgestellt werden; es besteht dann aus

- „Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche" und
- „Langtext-/Preis-Verzeichnis".

(23) Das „Langtext-/Preis-Verzeichnis" enthält sowohl die vollen Texte der Beschreibungen der Teilleistungen (Langtexte), nach Ordnungszahlen gegliedert, als auch Spalten für Einheitspreise und Gesamtbeträge.

Am Schluss jedes Unterabschnittes ist eine Zeile für die Zwischensumme des Unterabschnittes vorzusehen.

#### **Zusammenstellungen am Schluss des Leistungsverzeichnisses für beide Formen**

(24) Am Schluss

- des „Kurztext-/Preis-Verzeichnisses" (bei Leistungsverzeichnis in geteilter Form) bzw.
  - des „Langtext-/Preis-Verzeichnisses" (bei Leistungsverzeichnis in ungeteilter Form)
- sind jeweils vorzusehen
- die „Zusammenstellung der Unterabschnitte",
  - die „Zusammenstellung der Abschnitte" und
  - die „Zusammenstellung des Angebotes".

#### **Gliederung des Leistungsverzeichnisses**

(25) Das Leistungsverzeichnis ist in der Regel nach Abschnitten und Unterabschnitten lückenlos aufsteigend zu gliedern, in welche zusammengehörende Positionen einzuordnen sind. Eine vierte (oberste) Gliederungsstufe (Los) ist möglich.

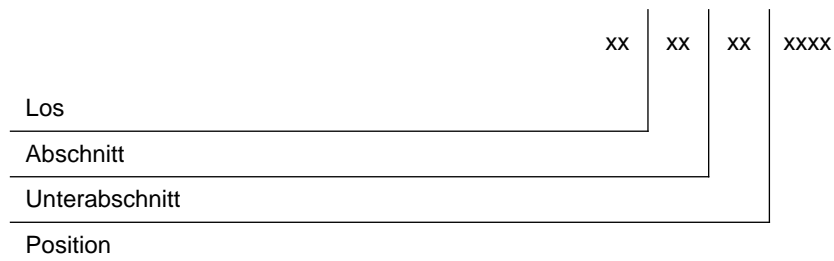
(26) Abschnitte oder Lose können z. B. Leistungen für verschiedene Baulastträger oder in sich abgeschlossene Teile einer Leistung (einzelne Bauwerke, Bauabschnitte) umfassen. Fachlose können als Lose abgebildet werden.

(27) Beispiele für Unterabschnitte

- bei Straßenbauarbeiten:
  - Baustelleneinrichtung
  - Erdbau, Entwässerung
  - Tragschichten, Fahrbahndecken
- bei Brückenbauarbeiten:
  - Baustelleneinrichtung
  - Baugruben, Wasserhaltung
  - Gründungen
  - Unterbauten
  - Überbauten
  - Abdichtung, Belag

(28) Für jedes Leistungsverzeichnis können maximal 100 (0 bis 99) Lose, je Los maximal 100 (0 bis 99) Abschnitte, je Abschnitt maximal 100 (0 bis 99) Unterabschnitte gebildet werden. In jeden Unterabschnitt können maximal 9999 (0001 bis 9999) Positionen aufgenommen werden.

Abschnitte, Unterabschnitte eines Abschnitts und Positionen eines Unterabschnittes sind fortlaufend lückenlos zu nummerieren. Lose müssen nicht fortlaufend lückenlos nummeriert sein. Die Nummerierung erfolgt mit einer zehnstelligen Ordnungszahl (OZ) in der Form



Die Leistungsverzeichnis-Gliederung muss ab dem Abschnitt mit 00 oder 01 beginnen, jeder Abschnitt muss mit dem Unterabschnitt nn.00 oder nn.01 und jeder Unterabschnitt mit der Pos.-Nr. nn.nn.0001 beginnen. Alle angegebenen Abschnitte, alle Unterabschnitte eines Abschnittes und alle Positionen eines Unterabschnittes müssen jeweils lückenlos aufsteigend nummeriert sein.

#### Arten der Positionen im Leistungsverzeichnis

(29) Bei den Positionen im Leistungsverzeichnis werden unterschieden:

- Normalpositionen,
- Grundpositionen (G),
- Wahlpositionen (W).

Bedarfspositionen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/A bzw. § 7 EU Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/A) und Positionen (Verrechnungssätze) für Stundenlohnarbeiten (§ 7 Abs.1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A bzw. § 7 EU Abs.1 Nr. 4 Satz 2 VOB/A) sind grundsätzlich nicht zu verwenden.

(30) Mit "Normalpositionen" sind alle Teilleistungen zu beschreiben, die ausgeführt werden sollen. Sie werden nicht besonders gekennzeichnet.

(31) „Grundpositionen“ beschreiben Teilleistungen, die durch „Wahlpositionen“ ersetzt werden können. Grund- und Wahlpositionen werden als solche gekennzeichnet; der jeweiligen OZ wird ein „G“ bzw. „W“ beigefügt.

„Wahlpositionen“ sind nur vorzusehen, wenn sich von mehreren brauchbaren und technisch gleichwertigen Bauweisen nicht von vornherein die wirtschaftlichste bestimmen lässt.

(32) Für e i n e Grund-Ausführungsart kann immer nur e i n e Wahl-Ausführungsart vorgesehen werden. Die Grund-Ausführungsart darf aus ein bis maximal neun Grundpositionen, die Wahl-Ausführungsart aus ein bis maximal neun Wahlpositionen bestehen.

Beispiel 1: Die Grundposition

G 1 „Frostschuttschicht herstellen  
Material = Gebrochenes Naturgestein“

wird durch die beiden Wahlpositionen

W 1 „Frostschuttschicht herstellen  
Material = Kies-Sand-Gemisch" **und**

W 2 „Verfestigung herstellen als Tragschicht unter Betondecken  
Bindemittel = Zement 32,5 DIN 1164-1“

ersetzt.

Beispiel 2: Die drei Grundpositionen

G 1 „Ortbeton-Bohrpfahl herstellen" **und**

G 2 „Pfahlfuß herstellen" **und**

G 3 „Ortbeton-Pfahlkopf herrichten"

werden durch die eine Wahlposition

W 1 „Ortbeton-Bohrpfahl nach Wahl herstellen"

ersetzt.

Den Positionen der Grund-Ausführungsart müssen unmittelbar die Positionen der Wahl-Ausführungsart folgen. Beide enthalten die im Ausführungsfall zutreffenden Mengenansätze. Bei Wahlpositionen wird im Leistungsverzeichnis die Spalte für den Gesamtpreis gesperrt.

#### Leistungsverzeichnis-Positionen mit STLK-Texten

(33) Der Positionstext aus Standardleistungstexten des „Standardleistungskatalogs für den Straßen- und Brückenbau (STLK)“, ggf. des „Standardleistungskatalogs für den Wasserbau (STLW)“, besteht aus

- Überschrift,
- Standard-Leistungs-Nummer,
- Menge und Abrechnungseinheit,
- Leistungstext.

(34) Die „Überschrift“ kennzeichnet die einzelne Position. Bei Anwendung des STLK entspricht die Überschrift dem Kurzgrundtext der jeweiligen „Standard-Teilleistung“.

(35) Eine „Standard-Leistungs-Nummer“ (StL-Nr.) umfasst maximal 16 Ziffern und wird in folgender Form dargestellt:

XX XXX/XXX XX XX XX XX

Die letzten acht Stellen können je nach verwendeter Standard-Teilleistung statt mit einer Ziffer durch einen Strich „-“ belegt sein.

(36) Die „Menge“ ist im Regelfall in ganzen Zahlen anzugeben. In Ausnahmefällen sind bis 2 Dezimalstellen hinter dem Komma zulässig. Vor das Komma ist mindestens eine Ziffer zu setzen (z. B. 0,50).

(37) Als „Abrechnungseinheit“ (AE) dürfen nur die im STLK enthaltenen AE verwendet werden (Zusammenstellung siehe Vordruck „HVA B-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung“). Abrechnungseinheiten nach Gewicht sind nur dann zulässig, wenn andere Abrechnungseinheiten oder eine Abrechnung nach Rauminhalt nicht zweckmäßig sind.

(38) Der „Leistungstext“ der Position ist aus Grundtext und Folgetexten einer Standardteilleistung des STLK so zusammzusetzen, dass er alle technischen Angaben enthält, die außer den Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Teilen der Leistungsbeschreibung zur vollständigen Beschreibung der Teilleistung erforderlich sind.

(39) Ist ein gewählter STLK-Text durch eine „teilmäßige Textergänzung“ zu vervollständigen (Folgetext mit Leitwort und Punktfolge, z. B. „Material ...“), dann darf für den Positionstext im Leistungsverzeichnis nur ein dem Leittext entsprechender Text eingetragen werden.

(40) Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinander folgender Positionen nur in einem oder mehreren Folgetexten, so können statt des Grundtextes die Worte „GT wie OZ (...)“ gesetzt werden. Die Folgetexte, auch die unverändert bleibenden, müssen immer in vollem Wortlaut aufgeführt werden.

#### Leistungsverzeichnis-Positionen mit Freien Texten

(41) Wenn Teilleistungen nicht mit Standard-Leistungstexten beschrieben werden können, sind „Freie Texte“ zu formulieren. Hierfür gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Standard-Leistungstexte des STLK (vgl. „Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges – STLK –“).

(42) Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Soweit möglich und sinnvoll, sind einzelne vorhandene Standard-Leistungstexte des STLK (Grund- bzw. Folgetexte) oder Teile davon zu verwenden.
- Die Position muss zuerst Hauptbegriff und Haupttätigkeit wie bei einem Grundtext enthalten und danach Einzelangaben über Abmessungen, Baustoffe und dergleichen.
- Es ist eine Überschrift, ähnlich einem Kurzgrundtext, zu bilden. Soweit erforderlich, sind für die Einzelangaben Kurzfassungen, ähnlich den Kurzfolgetexten, zu formulieren.
- Es dürfen nur die im Vordruck „HVA B-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung“ angegebenen Abrechnungseinheiten verwendet werden.
- Die für Standard-Leistungstexte geltenden Textformate und Zeichen sind einzuhalten bzw. zu verwenden. (d. h., es sind auch keine anderen Textformatierungen, wie z. B. Fettdruck, Schriftart und -größe, zu verwenden).

- Anstelle der STLK-Nr. ist eine Folge von Strichen „- - - - -“ zu setzen. Bei manueller Aufstellung des Leistungsverzeichnisses kann auf Striche verzichtet werden.
- Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinander folgender Positionen nur geringfügig, können bei den folgenden Positionen die gleichlautenden Leistungstexte durch „wie vor“ ersetzt werden und der geänderte Leistungstext mit „jedoch“ angefügt werden.

**Stoffpreisgleitklausel**

(43) Falls in (im Vergabevermerk zu begründenden) Einzelfällen eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart werden soll, ist Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“ Nrn. (19) bis (22) zu beachten und der Vordruck „HVA B-StB Verzeichnis Stoffpreisgleitklausel“ der Leistungsbeschreibung beizufügen. In dem Vordruck sind vom Auftraggeber in den einzelnen Spalten folgende Eintragungen vorzunehmen:

- In Spalte 1: Stoffe, deren Preise der Gleitung unterworfen werden sollen.  
Ohne vorherige Zustimmung durch das BMVI dürfen nur folgende Stoffe für die Gleitung vorgesehen werden:

Für Gleitung vorgesehener Stoff	GP-Nummer	Hinweise
Flacherzeugnisse aus unlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, mit einer Breite von $\geq 600$ mm oder mehr	24 10 31 500	Baustahl (entspricht den bis Ende 2018 verwendeten Quartoblechen)
Betonstahl	24 10 62 100	Betonstahl in Stäben, warmgewalzt
Fahrzeugrückhaltesystem (Stahl)	25 11 23 695	Stahlschutzplanken
Asphaltmischgut	23 99 13 200	alle Asphaltmischgutsorten

- In Spalte 2: Für jeden Stoff die OZ, in denen der Preis dieses Stoffes der Gleitung unterworfen werden soll. Es sind nur OZ aufzunehmen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die geschätzte Auftragssumme beeinflusst und die nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach Angebotsabgabe fertig gestellt werden.
- In Spalte 3: Die dem Stoff zugehörige GP-Nummer, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2, bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes.  
Die Fachserie 17, Reihe 2, ist nach Online-Anmeldung beim Statistischen Bundesamt ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) kostenlos unter der Rubrik Publikationen / Thematische Veröffentlichungen erhältlich. Es ist die entsprechende Reihe (z. B. Reihe 2 Preise und Indizes, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) auszuwählen. Neben der GP-Nummer ist hier auch der Preisindex für die spätere Abrechnung ersichtlich.
- In Spalte 4: Kopfzeile: Unter Zeitpunkt ist der Monat der Versendung der Vergabeunterlagen einzutragen. Für jede OZ ist der vom Auftraggeber festgelegte „Basiswert 1“ [z. B. Euro/t (netto)] zum in der Kopfzeile angegebenen Zeitpunkt anzugeben. Für einen Stoff in Spalte 1 können unterschiedliche „Basiswerte 1“ festgelegt werden; z. B. Stoff Asphaltmischgut mit unterschiedlichen „Basiswerten 1“ für Trag-, Binder- und Deckschichten.  
Der jeweilige „Basiswert 1“ ist festzulegen aus dem arithmetischen Mittel der Angaben von mind. 3 einschlägigen Lieferanten. Der „Basiswert 1“ ist der Lieferantenpreis ohne Lieferanten- oder Transportzuschläge. Bei Stahlprodukten ist der Werksabgabepreis des Stahlherstellers zu verwenden, d. h., der Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottpreiszuschlages, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge.  
Die Angaben der Lieferanten sowie die Festlegung des Basiswertes 1 sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.
- In Spalte 5: Für jede OZ ist der Abrechnungszeitpunkt (Einbau, Lieferung, Verwendung) anzugeben. Abrechnungsregelungen können sein z. B. ...t/m, ...t/m<sup>2</sup> für die Abrechnung der Gleitung nach t bei Abrechnung der OZ nach m, m<sup>2</sup>.

**Bieterangaben**

(44) Bieterangaben sind nur in den Ausnahmefällen vorzusehen, in denen Angaben des Bieters zu bestimmten vertraglichen Regelungen unbedingt erforderlich sind. Dabei ist zu beachten, dass falsche Bieterangaben im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht korrigiert werden können und zum zwingenden Ausschluss des Angebotes führen. **Bieterangaben sollen daher nur sehr restriktiv verlangt werden.**

**Sonstige Anlagen**

(45) Die Leistungsbeschreibung ist im erforderlichen Umfang durch weitere Anlagen zu ergänzen. In diesen Anlagen dürfen keine Eintragungen durch den Bieter vorgesehen werden. Umfassen die „Sonstigen Anlagen“ mehrere Unterlagen, so ist ihnen ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.

(46) Sonstige Anlagen können z. B. sein:

- Vordruck "HVA B-StB Vorankündigung BaustellV", (hierin hat der Auftraggeber die Nrn. 1 bis 5 auszufüllen),
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan,
- Unterlagen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage,
- Zeichnungen,
- Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne,
- Mengenermittlungen (z. B. Erdmengenbilanz),
- Baugrundgutachten,
- Bauzeitenplan,
- Bauablaufplan (in Ausnahmefällen, i.d.R. obliegt die Disposition des Bauablaufs dem AN),
- Pflanzpläne, Pflanzenlisten,
- Verzeichnis beigelegter Stoffe.